



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.106 RRB 1962/3173**

Titel               **Baulinien (Abänderung).**

Datum             23.08.1962

P.                 1456

[p. 1456] Am 25. Mai 1962 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates von Zürich vom 6. Dezember 1961 betreffend die Abänderung der Baulinien an der Burgstrasse in Zürich. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 18. Mai 1962 sind gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 6. Februar 1962 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Anlässlich der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2617 vom 31. Juli 1947 genehmigten Baulinienabänderungen und -neufestsetzungen an Strassen und Plätzen im Gebiete des rechtsufrigen Brückenkopfes der Wipkingerbrücke wurden die Baulinien der Leuthold- und Dammstrasse über die Einmündungen der Burgstrasse durchgezogen, weil eine baldige Aufhebung der Burgstrasse vorgesehen war. Die seitherige Entwicklung hat jedoch gezeigt, dass mit einer grundlegenden Aenderung der Parzellierungsverhältnisse im Bereich der Burgstrasse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, letztere also beibehalten werden muss. Sie ist aber den heutigen Anforderungen entsprechend auszubauen.

Im Sinne von § 11 des Baugesetzes ist der nur 10,8 m bis 11 m messende Baulinienabstand zu vergrössern. Im Hinblick auf die Bedeutung als ausgesprochene Quartierstrasse und angesichts der geringen Bautiefen ist ein Baulinienabstand von 13 m vorgesehen.

Im Hinblick auf die geringe Bautiefe gegen die Höneggerstrasse muss die Erweiterung der Baulinienabstände um rund 2 m grösstenteils auf der Nordseite erfolgen. Einzig bei der Einmündung in die Leutholdstrasse wird die südliche Baulinie auf ca. 35 m Länge um 2,20 m zurückgesetzt. Damit verbunden ist die Oeffnung der östlichen Baulinie der Leutholdstrasse, deren Abänderung zwischen Hönegger- und Burgstrasse, eine Ausweitung der nördlichen Baulinie der Burgstrasse bei der Einmündung in die Leutholdstrasse und die Schliessung der südlichen Baulinie beim Weg Kat.-Nr. 46, dessen überflüssig gewordenen Baulinien aufgehoben werden.

Die seinerzeit über die Burgstrasse durchgezogene westliche Baulinie der Dammstrasse (RRB Nr. 2617 vom 31. Juli 1947) bleibt bestehen. Die Burgstrasse erhält hier auf 12 m Länge nur Erdgeschossbaulinien.

Die Niveaulinie der Burgstrasse erfährt keine Veränderung.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 6. Dezember 1961 betreffend die Abänderung der Baulinien der Burgstrasse, die Anpassung der östlichen Baulinie der Leutholdstrasse zwischen Burg- und Höneggerstrasse, die Oeffnung der Baulinie an der



Leutholdstrasse bei der Einmündung der Burgstrasse und die Aufhebung der Baulinien des Verbindungsweges Kat.-Nr. 46 zwischen Burg- und Höggerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, das vorstehende Dispositiv I öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]*